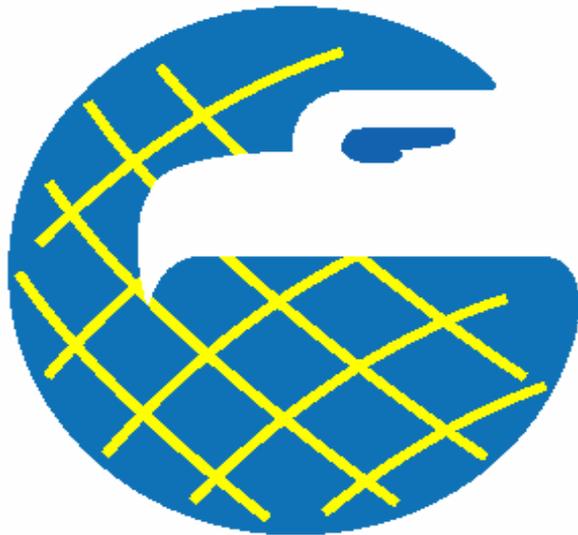


SATZUNG
UND
GESCHÄFTSORDNUNG
DES
KORFBALLVEREINS ADLER RAUXEL E. V.



Satzung des Korbballvereins Adler Rauxel e. V.

§ 1 Name des Vereins

- 1 Der am 01.01.1996 in Castrop-Rauxel gegründete Verein führt den Namen Korbballverein Adler Rauxel e.V. Er geht hervor aus der Korbballabteilung der DJK SG Adler Rauxel e. V., die am 23.09.1968 gegründet wurde.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Castrop-Rauxel.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Castrop-Rauxel Nr. eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit und die Verbreitung des Korbballs. Außerdem werden gemeinschaftsfördernde Aktivitäten und internationale Kontakte gepflegt.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein kennt:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
- 2 Die Mitglieder des Vereins betreiben Sport auf eigene Gefahr. Für die aus dem Spielbetrieb und sonstigen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die von den Fachverbänden vorgeschriebene Unfallversicherung wird vom Verein für die Mitglieder abgeschlossen.

- 3 Der Verein ist über den Westfälischen Turnerbund/Deutschen Turnerbund Mitglied des Deutschen Sportbundes. Folglich sind alle Einzelmitglieder automatisch auch Mitglieder dieser Fachverbände und erkennen sowohl die Vereinssatzung als auch die Verbandssatzung für sich als verbindlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muß dem/der Antragsteller/in bzw. dessen/deren gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt werden.
- 4 Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder berechtigt. Ein entsprechender Antrag muß dem geschäftsführenden Vorstand vorher schriftlich vorgelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
- 2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen muß die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- 3 Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß aus dem Verein möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
- 4 Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- 5 Bei einem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- 1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich im voraus fällig.
- 2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 7 Kassen

- 1 An Kassen werden geführt:
 - a) die Hauptkasse
 - b) die Jugendkasse

§ 8 Kassenprüfung

- 1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 2 Zur Nachprüfung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer/innen und ein Ersatzprüfer/in für 2 Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl der ausgeschiedenen Prüfer ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, 7 Tage nach Ankündigung, die Kassen zu prüfen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sollte anwesend sein.

§ 9 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels). Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post.
- 3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4 Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmengleichheit bei Beschlüssen bedeutet Ablehnung. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit, über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit zu fällen.
- 7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Kassierer/in

- 2 Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Kassierer/in
 - f) dem/der Sozialwart/in
 - g) dem/der Jugendvorsitzenden
 - h) dem/der stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - i) dem/der Jugendkassierer/in
- 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten.
- 4 Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Teil des Vorstandes aus.

In geraden Jahren werden gewählt:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die Schriftführer/in
- c) der/die Kassierer/in

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- a) der/die 2. Vorsitzende
- b) der/die Geschäftsführer/in

außerdem der/die Sozialwart/in.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

- 5 Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendvorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.
- 6 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des erweiterten Vorstandes verlangt wird.
- 7 Jeder Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Jugend des Vereins

- 1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 2 Alles nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von den Mitgliedern beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stadtsportbund Castrop-Rauxel oder dessen Nachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwenden darf.

Geschäftsordnung des Korbballvereins Adler Rauxel e. V.

- § 1** Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- § 2** Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- § 3** Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.
- § 4** Antragsteller bzw. Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.
- § 5.1** Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
- § 5.2** Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum verwiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
- § 6** Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Mehrheit der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.

- § 7** Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
- § 8** Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst von der Versammlung der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.
- § 9** Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene) oder, auf Antrag, schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Diesem Antrag muß stattgegeben werden.
- § 10** Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit.
- § 11** Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.